

Objektschutz als gebührenfinanzierte Klimafolgenanpassungsmaßnahme



22. Mai 2024 - digital take away für kommunale Verwaltungen



Daniela Fiege Dipl.-Ing. (FH)
Vorstand

- Leitung des Betriebes seit Mai 2018 mit 34 Mitarbeitenden (inkl. 4 Auszubildenden)
 - Finanzen, Organisation und Recht
 - Grundstücksentwässerung/Kanalinformationssystem
 - Kanalbetrieb inkl. Gewässer
 - Entwässerungsplanung/Kanalbau
- Strategische Weiterentwicklung des Betriebes
- Repräsentation des Betriebes und Förderung der Zusammenarbeit mit Dritten

Kontakt

T 02306 9104-200

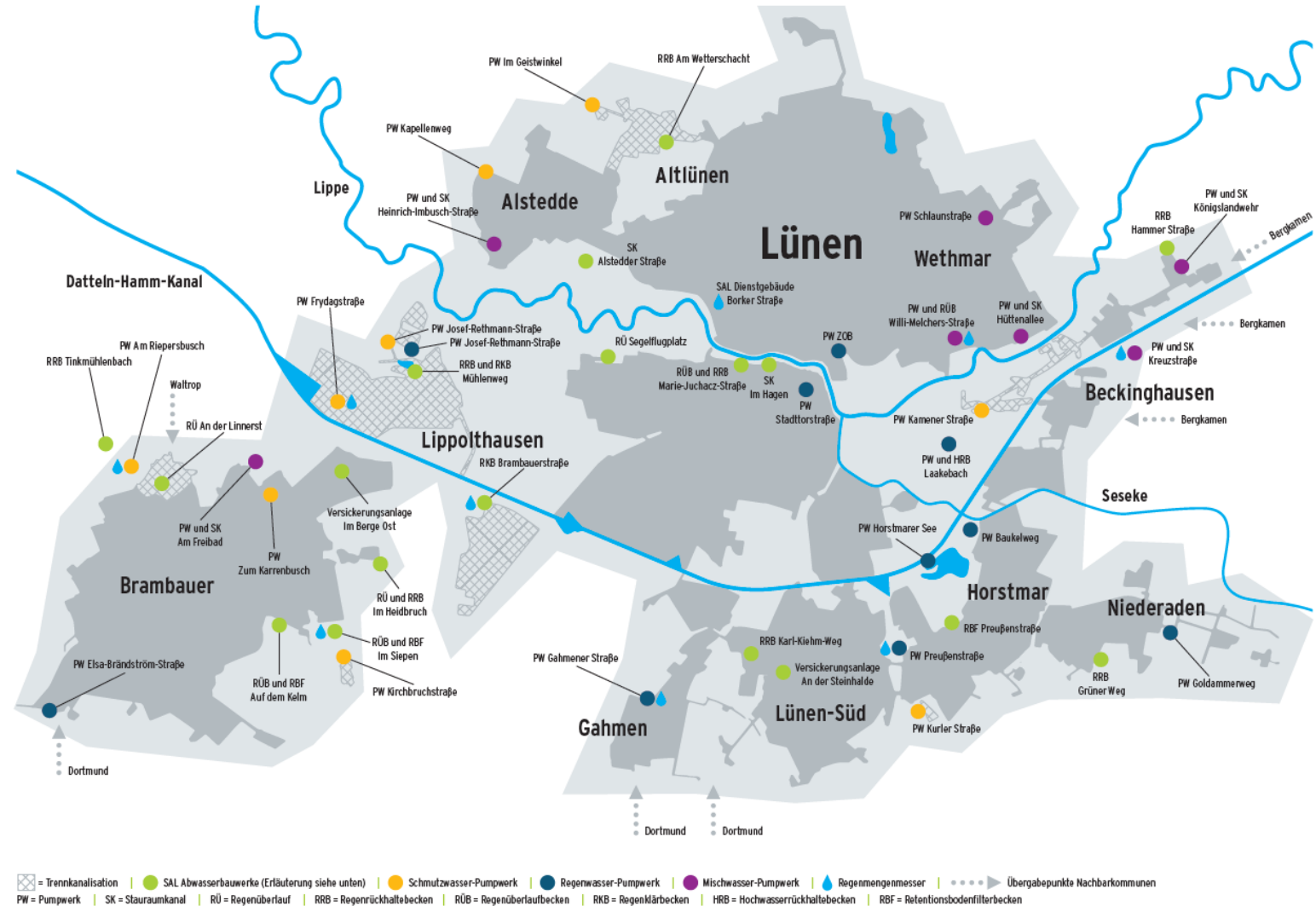
M 0151 46342427

daniela.fiege@sal-abwasser.de

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AÖR
Borker Straße 56-58
44534 Lünen

Kenndaten des Kanalnetzes

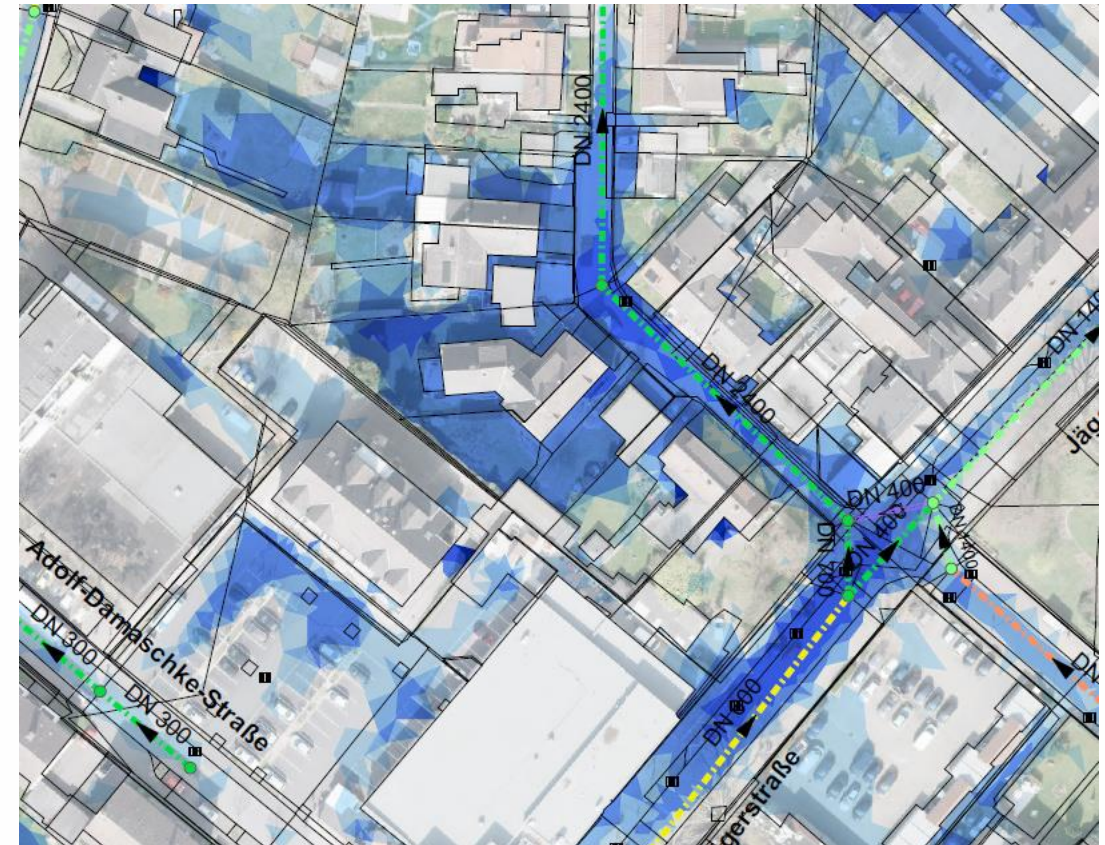
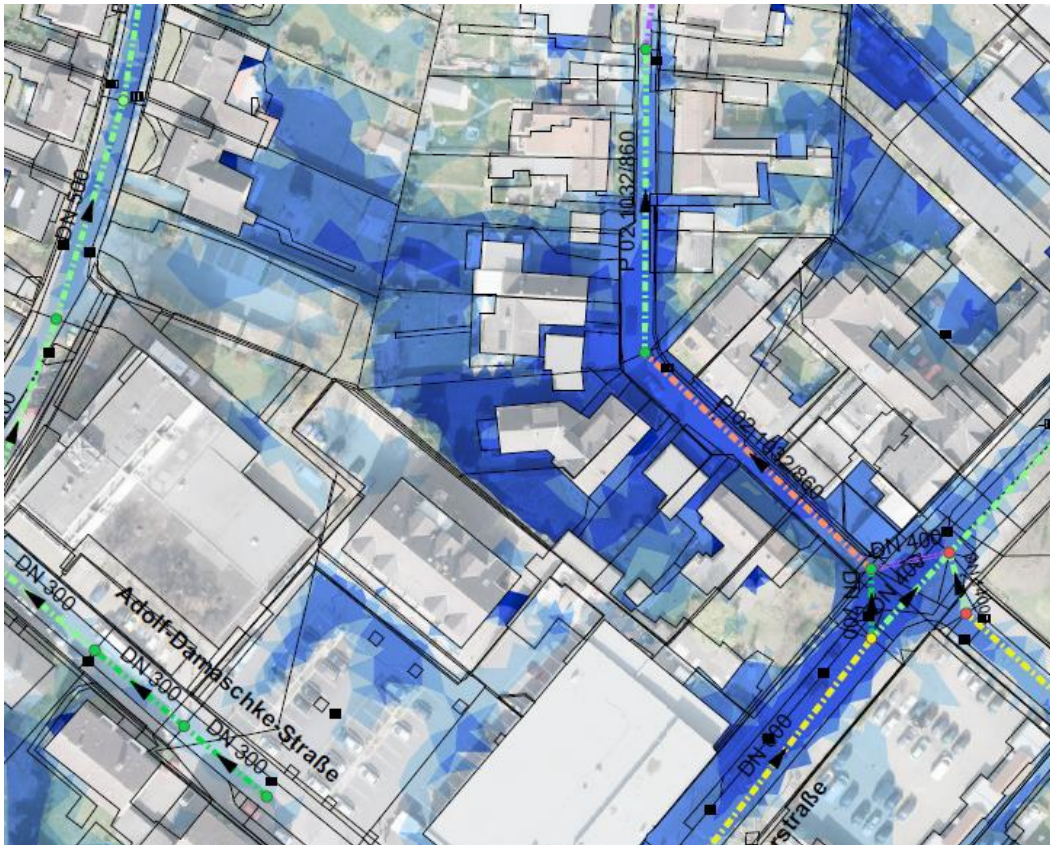
- Kanalnetz (327 km)
 - 274 km Mischwasserkanal
 - 24 km Schmutzwasserkanal
 - 29 km Regenwasserkanal
- 9188 Schachtbauwerke
- Sonderbauwerke
 - 26 Abwasserpumpwerke
 - 3 Retentionsbodenfilterbecken
 - 7 Regenrückhaltebecken
 - 2 Regenklärbecken
 -
- Zusätzlich
 - 34 km Gewässer
 - Ca. 11.420 Straßenabläufe



Ausgangssituation Überflutungstiefpunkte



Transparente Aufklärung- Vergleich Wirkung Kanalsanierung (100-jährliches Regenereignis)



Transparente Aufklärung- Maßnahmenvergleich

Kanalerweiterung (Bahnstraße 515 m - Rohre 1 m größer auf 2,40 m und 2,80 m und Kanal Auf dem Eigengrund – Aufweitung auf 2,40 m)

- 2200 m³ mehr Volumen (Überstau T=100a ca. 4.800 m³ Sanierung mit Aufweitung 4.200m³)
- **Kosten:** ca. 10 Mio. Euro + Verlust Restbuchwerte
- **Wirkung:** Sehr Klein, da wenig Volumen geschaffen wird im Vergleich zum gesamten Überstau (Wasser aus Kanaldeckeln)

Idee: Objektschutzmaßnahmen ca. 25-30 Gebäude

- **Kosten:** ca. 250.000 €/300.000 €
- **Wirkung:** Hoch, da direkter Gebäudeschutz vor Oberflächenwasser geschaffen wird



Rechtliche Grundlagen

§ 54 LWG - Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 46 entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten

Abs. 7:

für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und **Grundstücken** dienen, auch zur **Klimafolgenanpassung**

Einschätzung der Kommunal Agentur NRW GmbH

- Refinanzierung über Abwassergebühren
 - Wenn präventive Maßnahmen im öffentlichen Raum entweder technisch nicht möglich, unwirtschaftlich oder nicht ausreichend wirksam sind, kann auch die Beteiligung öffentlicher Pflichtenträger an Schutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken in Betracht kommen. Eine angemessene Berücksichtigung der geteilten Verantwortlichkeit könnte z.B. darin bestehen, dass die Investition beim öffentlich-rechtlichen Träger – hier z.B. SAL – und der Aufwand für die Unterhaltung etc. beim Privateigentümer verbleibt.
 - Unproblematisch dürfte die Umlage von Kosten über die Abwassergebühr insbesondere für solche Maßnahmen an privaten Grundstücken sein, durch die nachweislich teurere Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Anlage unnötig werden.
 - Sollte ein Verwaltungsgericht diese Frage im Falle eines streitigen Verfahrens wider Erwarten anders beurteilen, wird dies die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation so lange nicht beeinträchtigen, wie die zu Unrecht in die Gebühr eingestellten Kosten 3 % des Gesamtvolumens der Niederschlagswassergebühr nicht überschreiten (z.B. OVG NRW, Beschluss vom 05.08.2010, Az: 9 A 449/09).

Einschätzung der Kommunal Agentur NRW GmbH

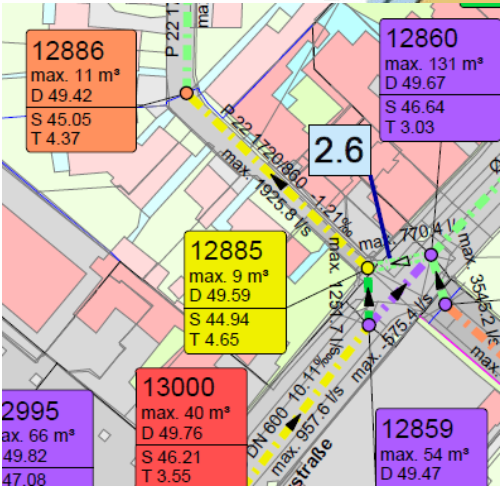
- **Haftpflichtgesetz:**
 - Verschuldensunabhängige Haftung – „Der SAL ist ersatzpflichtig für Schäden, die durch die Wirkungen von Wasser, das aus der öffentlichen Kanalisation austritt, entstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG).“
 - Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation Normen etc. – „Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann der SAL auch für Schäden ersatzpflichtig werden, die dadurch entstehen, dass Niederschlagswasser von der öffentlichen Kanalisation erst gar nicht aufgenommen werden kann.“
- **Zwischenfazit:**
 - „Im Ergebnis stehen sowohl SAL als auch Stadt und Anwohner gemeinsam in der Verantwortung, jeweils zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, die zur Minimierung absehbarer Schäden beitragen können.“
- **Gebührenrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz**
 - Der allgemeingültige Gleichbehandlungsgrundsatz macht es erforderlich, allen Grundstückseigentümern in gleich gelagerten Fällen die gleichen Möglichkeiten zu bieten. Ein besonderes Augenmerk ist daher darauf zu legen, die geplanten Leistungen des SAL und die Voraussetzungen dafür klar zu definieren und abzugrenzen. Dies ist mit den vom SAL aufgestellten „Grundsätzen der Kostenübernahme“ erfolgt.

Grundsätze der Kostenübernahme

Wann hat ein Gebäude/Grundstück Anspruch auf Kostenübernahme/Kostenbeteiligung?

- Ein Anspruch besteht dann, wenn ein Gebäude/Grundstück im Zusammenhang mit einem 30-jährlichen oder kleineren Starkregenereignis, durch austretendes Abwasser aus der Kanalisation (Überstau aus einem Schacht), durch eine oberflächliche Überflutung substanziell gefährdet wird. Das bedeutet, dass ein Gebäude/Grundstück nur dann geschützt wird, wenn der aktuell gültige Zentralabwasserplan (ZAP) eine Gefährdung ausweist und sich daraus keine anderweitig möglichen Schutzmaßnahmen ergeben, keine anderen Maßnahmen wirtschaftlich oder technisch vertretbar sind, oder diese Maßnahmen keine kurzfristige Wirkung erzielen würden. Maßgebend für die Ermittlung der Gefährdung sind die Planunterlagen der Zentralabwasserpläne bezüglich **Überflutungssimulation eines 30-jährlichen Regenereignisses unter Berücksichtigung der Sanierungsplanung und der entstehenden Fließwege**. Die Festlegung dieser schutzbedürftigen Grundstücke obliegt dem SAL.

Grundsätze der Kostenübernahme



Grundsätze der Kostenübernahme

Was wird geschützt?

- Zum Schutze von Leib und Leben wird vorrangig Wohnraum geschützt. Nicht geschützt werden Lager/Abstellflächen (Garagen und Carport etc.). In besonderen Fällen können auch diese Bereiche geschützt werden, wenn es im Allgemeininteresse liegt.

Welche Maßnahmen trägt der SAL?

- Der SAL trägt die Kosten für geeignete und fachtechnisch und wirtschaftlich sinnvolle Schutzeinrichtungen zum Schutz vor oberflächiger Überflutung. Flutschotts, Aufmauerungen oder Verwallungen bis hin zu wasserdruckdichten Türen oder Fenstern. Der SAL trägt keine Kosten für Einrichtungen zum Schutz vor Abwasserrückstau aus der öffentlichen Kanalisation. Hier liegt die Verantwortung laut Entwässerungssatzung beim Eigentümer.



Grundsätze der Kostenübernahme

Wie entscheidet der SAL über geeignete Maßnahmen?

- Der Grundstückseigentümer hat bei der Auswahl der Schutzeinrichtungen nicht die freie Wahl. Der SAL entscheidet unter Hinzunahme eines fachtechnischen Ingenieurbüros und einer Fachfirma für Überflutungsschutz über geeignete Maßnahmen des Überflutungsschutzes. Über die Festlegung dieser Schutzmaßnahmen wird eine schriftliche, fachtechnische Stellungnahme verfasst, welche dem jeweiligen Eigentümer als Anlage zur zu schließenden Vereinbarung zwischen SAL und dem Eigentümer zur Verfügung gestellt wird.

Was passiert nach Fertigstellung der Maßnahmen?

- Nach Fertigstellung der Maßnahmen übergibt der SAL die Schutzeinrichtungen an den jeweiligen Eigentümer (gemäß Vereinbarung). Von nun an erfolgt der Betrieb, die laufende Unterhaltung und der Ersatz der Einrichtung über den Eigentümer. ([Gemeinschaftsaufgabe Starkregenvorsorge](#)). Während des Gewährleistungszeitraumes unterstützt der SAL die Eigentümer bei der Einforderung von Gewährleistungsansprüchen.

Umsetzungsabfolge

- Politischer Beschluss erfolgte im Verwaltungsrat 12/2021
- Beauftragung eines Ingenieurbüros
- Anschreiben der Eigentümer und Begutachtung der Grundstücke
- Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen
- Abschluss der Vereinbarungen zur Übernahme der Schutzeinrichtung nach Fertigstellung
- Vergabe der Maßnahme 04/2022
- Fertigstellung der Maßnahme 09/2023

- Kosten der Gesamtmaßnahme ca. 280.000 € brutto für 22 Gebäude

Bauliche Umsetzung



Förderung/ Unterstützung bei Schäden aus Juli 2021

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021

- Anträge können bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden
- Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden
- Gebäudeschäden, Hausratschäden, Modernisierungen, Prävention usw.
- Onlineantrag (Ausfüllhilfe auf Youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=tpqVEn0tu1I>)

Infos unter: <https://www.land.nrw/wiederaufbauhilfe>

Hotline: [0211 / 4684-4994](tel:021146844994)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR
Borker Straße 56/58
D-44534 Lünen

Tel. +49 2306 9104 - 0
Fax +49 2306 9104 400
info@sal-abwasser.de
www.abwasser-luenen.de